



Beschluss

TOP II.23 Europäische Staatsanwaltschaft in Deutschland – gesamtstaatliche Finanzierung und stärkere Kostenbeteiligung der EU sicherstellen

Berichterstattung: Hamburg, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Tätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft in Deutschland befasst. Nach ihrer Auffassung leistet die neue europäische Strafverfolgungsbehörde einen wichtigen Beitrag zur konsequenten Verfolgung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union. Insbesondere die Mechanismen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Delegierten Europäischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten verschiedener Mitgliedstaaten haben sich bewährt.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass seit der operativen Arbeitsaufnahme am 1. Juni 2021 die Zahl der von der Europäischen Staatsanwaltschaft in Deutschland geführten Verfahren kontinuierlich zunimmt. Dies spiegelt sich auch in der Anzahl der an den deutschen Zentren tätigen Delegierten Europäischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wieder, die sich im Jahr 2023 nahezu verdoppelt hat. Damit geht eine Aufstockung des Unterstützungspersonals einher.



3. Die Justizministerinnen und Justizminister weisen darauf hin, dass hierdurch den jeweiligen Zentrumsländern, die die Finanzierung der Arbeitsplatzausstattung und der Folgedienste übernehmen, erhebliche zusätzliche Kosten entstehen. Zudem sind die Verfahrenskosten, die von den Ländern auf der Grundlage der einschlägigen Verwaltungsvereinbarung geteilt werden, merklich gestiegen. Gleiches gilt für die Bedarfe der Europäischen Staatsanwaltschaft an der Inanspruchnahme von nationalen Wirtschaftsreferentinnen und -referenten sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern insbesondere für die Umsetzung vermögenssichernder Maßnahmen.
4. Die Justizministerinnen und Justizministerinnen betonen vor diesem Hintergrund erneut, dass es sich bei der bestmöglichen Unterstützung der Europäischen Staatsanwaltschaft um eine gesamtstaatliche Aufgabe handelt. Die internationale Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten ist zudem Teil der Pflege der auswärtigen Beziehungen im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 Grundgesetz. Vor diesem Hintergrund erachten sie es für problematisch, dass der Bund sich an den dargestellten Kosten bislang nicht beteiligt.
5. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher den Bundesminister der Justiz um eine Prüfung, ob und wie die Länder unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Finanzregeln durch den Bund finanziell unterstützt werden können. Zugleich bitten sie die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene für eine Fortentwicklung der Verordnung (EU) 2017/1939 einzusetzen, durch die eine stärkere Beteiligung der Europäischen Staatsanwaltschaft an den Kosten für Büro und Sekretariat der Delegierten Europäischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte festgelegt, die Übernahme außergewöhnlich hoher Ermittlungskosten konkretisiert und erleichtert sowie eine eigene Einstellung von Wirtschaftsreferentinnen und -referenten sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern auf dezentraler Ebene ermöglicht wird.